

Schutzkonzept

Veranstaltungen der Gemeinde am Hintersand

Grundsätzliches

Unser Hygiene Konzept spiegelt unser Bestreben nach verantwortbaren Wegen, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Das Hygienekonzept umfasst die Angebote Gemeinde am Hintersand (EFG Herborn). Es orientiert sich an den zum jeweiligen Zeitpunkt gelten Corona-Verordnungen (05.12.2021) des Landes Hessen und Empfehlungen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden.

Gottesdienste

1. Verhaltensregeln für Gottesdienstbesucher

- a. Wir weisen darauf hin, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, wo dies möglich ist.
- b. Jeder Jede/r Gottesdienstbesucher/in muss mit dem Betreten des Gemeindegeländes einen Mund-Nase-Schutz tragen. Erlaubt sind OP-Masken mit CE-Zeichen und FFP2 Masken. Jede/r sollte eine eigene Schutzmaske zum Gottesdienst mitbringen. Dies gilt für alle Person ab einschließlich dem 6. Lebensjahr. Die Maske ist für die gesamte Veranstaltung zu tragen.
- c. **Bei Krankheit ist der Gottesdienstbesuch untersagt!** Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die Gottesdienste bzw. bleiben zu Hause.

2. Alternative Angebote

- a. Die Gemeindeleitung hält sich die Option offen, Open-Air-Gottesdienste als Alternative anzubieten, die sich an diesem Schutzkonzept orientieren.
- b. Durch die Liveübertragung der Gottesdienste bieten wir Personen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen) ein dezentrales Angebot.

3. Gottesdienstdurchführung

- a. Im Gottesdienstraum stehen Stuhlreihen mit einem Mindestabstand von 1,5 m nach vorn und hinten und zur Seite (Sitzplätze sind erkennbar markiert). Nach Auslegungshinweisen der Schutzverordnung vom 05.12.21 gibt es nach §5 keine fixen Regelungen und Vorgaben für die Abstände zwischen Besuchern. Stattdessen ist jeder Einzelne nach §1 dazu aufgerufen sich pandemiegerecht zu verhalten. Veranstalter sind in den Erläuterungen zu §5 dazu aufgefordert die Einhaltung von Abständen zu ermöglichen. Da Sitzgruppen bis zu 10 Personen eine geeignete Maßnahme sind, haben wir diese mit Sitzreihen von maximal 8 Sitzplätzen nebeneinander erfüllt. Damit dürfen Sitzplätze von Besuchern auch direkt nebeneinander gebucht werden und freie Plätze als Abstand können auf Wunsch der Besucher selbst im Vorhinein durch Buchung unter Angabe von „Abstand“ mitgebucht und blockiert werden. Dies erfolgt wie unter b. beschrieben.
- b. Zur Planbarkeit und Begrenzung des Gottesdienstbesuches ist ein **Ticketsystem** (online) eingeführt worden. Die mögliche Gottesdienstbesucherschzahl ist abhängig von

der Anzahl der Buchungen und Abstände. Besucher können mehrere Personen und freie Plätze buchen, um Abstand zu anderen Haushalten zu gewähren.

- c. Zur **Nachvollziehbarkeit der Gottesdienstbesucher** werden die Kontaktdaten aller Gottesdienstbesucher vorher digital erfasst. Spontane Gäste müssen ihre Kontaktdaten vor Eintritt hinterlegen, falls freie Plätze vorhanden sind. Die an der Durchführung der Gottesdienste beteiligten Mitarbeiter werden handschriftlich Sonntagmorgens festgehalten – spontane Besucher hinterlegen ihre Daten handschriftlich vor Ort.
- d. Der **Gemeindegesang** ist derzeit erlaubt. Auf der Bühne halten die Musiker Abstand zueinander. In Gesangsrichtung halten Sänger 3 Meter und Sprecher halten 1,5 Meter Abstand zum Publikum. Auf der Bühne werden Plexiglasscheiben zwischen den Musikern eingesetzt.
- e. **Alle an der geistlichen Durchführung** Beteiligten sind auf der Bühne von der Maskenpflicht befreit.
- f. Beim Abendmahl kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung. Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot können die Besucher an ihrem Sitzplatz unter Gewährleistung von Abstand und Hygieneregeln einnehmen.

4. Koordination zur Einhaltung der Maßnahmen und Hygienestandards auf dem Gemeindegelände

- a. Bei der Nutzung von **Verkehrswegen**, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zu achten bzw. eine medizinische Maske zu tragen. Erforderlichenfalls werden entsprechende Bereiche nur einzeln zu betreten.
- b. Ein **Ordnungsdienst** achtet auf die Einhaltung dieser Maßnahmen.
- c. Es gibt einen getrennten **Zugangs- und Ausgangsweg** in das Gemeindehaus bzw. in den Gottesdienstraum. Diese sind entsprechend beschildert und durch ein Leitsystem abgesperrt.
- d. Die Gemeinde ist über die Hygienestandards und Maßnahmen durch weitflächige **Aushänge und Merkblätter** informiert.

5. Hygienestandards

- a. Es stehen in ausreichendem Maße Flüssigseifen, Handtuchspender und Desinfektionsspender zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang und Ausgang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten und Verlassen des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- b. Auf **regelmäßiges Lüften** ist zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu achten.

6. Kollekte

- a. Die Kollekte sollte bargeldlos eingesammelt werden, also digital oder durch Überweisung. Personen, denen dies nicht möglich ist, haben die Möglichkeit am Ausgang des Gemeindefaals Bargeld in den Kollektenkorb einzuwerfen.

7. Ergänzende Angebote

- a. Anstehende Taufen (üblicherweise Immersionstaufen, d.h. Ganzkörpertaufen) werden im Freien durchgeführt und der Gottesdienst untersteht den oben beschriebenen Auflagen mit Ausnahme der Maskenpflicht.
- b. **Für die Kinderbetreuung** während des Gottesdienstes gelten derzeit keine Auflagen, da die Teilnehmeranzahl auf maximal 10 Personen beschränkt ist.
- c. **Das Gemeindecfé und die Begegnungszeit** und nach dem Gottesdienst werden nach draußen verlegt. Die Getränke werden von einer Person mit Maske ausgegeben. Gruppen können aufgrund des Platzangebots um das Gemeindehaus die Größe von 10 Personen nicht überschreiten.

- d. Dem Wunsch nach **Seelsorge und Segnung** nach dem Gottesdienst wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln nachgekommen.

JuTe und Jungschar

1. **Treffen/Veranstaltungen mit Gruppengröße unter 10 Personen** sind nach §16 von Auflagen befreit. Ab 11 bis 50 Personen gelten für Innenräume und außen folgende Auflagen nach Vorgabe der Auslegungshinweise zur Jugendarbeit der Jugendförderung des Lahn-Dill-Kreises:
 - a. **Kontaktdatenerfassung (erfolgt vor Ort)**
 - b. **Abstands- und Hygienekonzept (orientiert sich an denen für den Gottesdienst)**
 - c. **Medizinische Maskenpflicht auch auf dem Sitzplatz**
 - d. **Im Freien und bei Sportangeboten besteht keine Maskenpflicht**
 - e. **Es gilt die 2G-Regelung: Teilnehmer sind Schüler mit Testheft und erfüllen damit die Auflagen für die Teilnahme**
2. **Generelle** Kontakterfassung erfolgt so, dass im Notfall alle anwesenden Personen kontaktiert werden können auch bei einer Gruppengröße unter 11 Personen.
3. Generell soll möglichst viel Programm im Freien stattfinden.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt. Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person informiert. Die Leitung der Gemeinde nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf: 02771 4071616 / gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de